

# Krebs - Kinder in Not e.V.

## Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg

„Krebs-Kinder in Not e.V.“, Elterninitiative Lüchow-Dannenberg  
Büro: Theodor-Körner-Straße 4, 29439 Lüchow/Wendland



Offroad-Club Lüchow  
Herr Guido Rechenberger  
Kappellenstraße 7  
29439 Lüchow

Lüchow, den 29.01.2013

Sehr geehrter Herr Rechenberger,

die Elterninitiative Krebs-Kinder in Not e.V. möchte sich auf diesem Wege ganz herzlich bei Ihnen und Ihren Vereinskollegen für Ihre wiederholte großzügige Spende bedanken. Sie haben an uns gedacht, das hat uns sehr gefreut.

Auch durch Ihre Spende helfen Sie uns, betroffene Kinder und ihre Familien zu unterstützen. So können wir, auch dank Ihrer Hilfe, betroffenen Familien in einer schwierigen Situation die Hilfe zukommen lassen, die diese Familien dringend brauchen.

Wir sagen vielen Dank verbunden

mit herzlichen Grüßen

Krebs-Kinder in Not e.V.  
Elterninitiative Lüchow-Dannenberg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bohlmann'.

Antje Bohlmann  
Infobüro

# Krebs - Kinder in Not e.V.

## Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
„Krebs-Kinder in Not e.V.“, Elterninitiative Lüchow-Dannenberg  
Büro: Theodor-Körner-Straße 4, 29439 Lüchow/Wendland

### Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Offroad-Club Lüchow**  
**Herr Guido Rechenberger**  
**Kappellenstraße 7**  
**29439 Lüchow**

Nr.: **S33/12**

Betrag der Zuwendung -- in Ziffern --

653,28 €

- in Buchstaben -

sechshundertdreißig  
und zweiundzwanzig  
28/100

Tag der Zuwendung:

13.12.2012

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Lüchow, StNr. 32/270/02339 vom 03.06.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke).....durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr..... vom.....ab.....als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke):

der öffentlichen Gesundheitspflege, Abschnitt A Nr. 01 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EstDV.

Verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigt Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

Lüchow, den 31.12.2012

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Krebs-Kinder in Not e.V.

Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg

Theodor-Körner-Str. 4

29439 Lüchow (Wendland)

0 05411 70 94 00

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl.I S 884)